

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 271. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2012

**Aufnahme einer zweiten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition
01758**

Die Teilnahme der Frauen- und Hausärzte kann auch durch telefonische Zuschaltung erfolgen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 271. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2012

1. Rechtsgrundlage

Aufgrund der Änderung der Anlage 9.2 zu den Bundesmantelverträgen (Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) zum 1. September 2010 wird die GOP 01758 „Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz im Rahmen des Mammographie-Screening“ im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) durch den vorliegenden Beschluss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V angepasst.

2. Regelungshintergründe

§ 13 Abs. 2, lit. b) der Anlage 9.2 zu den Bundesmantelverträgen wurde dahingehend geändert, dass im Rahmen des Mammographie-Screenings der Haus- oder Frauenarzt auch durch telefonische Zuschaltung an den multidisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen kann. Dementsprechend wurde in einer zweiten Anmerkung zur GOP 01758 im EBM festgelegt, dass für Haus- und Frauenärzte die Möglichkeit der telefonischen Zuschaltung besteht.

Hierdurch soll die Einbindung der Frauen- und Hausärzte beim Mammographie-Screening gefördert werden.

3. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in Kraft. Die fristgemäße Veröffentlichung erfolgt spätestens zum 31. März 2012 auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses.